

BVGer C-4774/2010 vom 13. März 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4774_2010

FR: TAF C-4774/2010 du 13 mars 2012

IT: TAF C-4774/2010 del 13 marzo 2012

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit (i.V.m) Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Auf Grund von Art. 3 lit. dbis VwVG findet dieses Gesetz keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen; sie ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass sie im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

E. 1.4

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen materiellrechtlichen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes, vorliegend also bei Erreichen des Rentenalters der Beschwerdeführerin am 16. Juni 2009

Geltung haben (vgl. BGE 127 V 467 E. 1), und weil ferner die Gerichte im Bereiche der Sozialversicherung bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes, hier des Einspracheentscheids vom 28. Mai 2010, eingetretenen Sachverhalt abstellen (vgl. BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen), sind die Bestimmungen des AHVG anwendbar, die in der Zeit vom 16. Juni 2009 bis zum 28. Mai 2010 Geltung hatten und in diesem Entscheid zitiert werden.

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht vorliegend geltend, die Berechnung ihrer ordentlichen Altersrente durch die Vorinstanz sei nicht vollständig. Insbesondere seien die Zeiten ihrer Wohnsitznahme in der Schweiz sowie ihre dortige Arbeitstätigkeit nicht ausreichend berücksichtigt worden.

E. 3.1

Vorab sind die zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde massgebenden gesetzlichen Grundlagen und die dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze darzulegen.

E. 3.1.1

Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige von Deutschland und der Schweiz und hat in Deutschland ihren Wohnsitz, sodass vorliegend die folgenden Erlasse anwendbar sind: das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Freizügigkeitsabkommen, nachfolgend FZA, SR 0.142.112.681), die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (nachfolgend: Verordnung [EWG] Nr. 1408/71; SR 0.831.109.268.1) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (nachfolgend: Verordnung [EWG] Nr. 574/72; SR 0.831.109.268.11) (vgl. Art. 153a AHVG). Das Freizügigkeitsabkommen setzt die verschiedenen bis dahin geltenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union insoweit aus, als darin derselbe Sachbereich geregelt wird (Art. 20 FZA). Soweit dieses Abkommen, insbesondere dessen Anhang II, der die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit regelt (Art. 8 FZA), und dessen Ausführungserlasse keine abweichenden Bestimmungen vorsehen, ist mangels einer einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen bzw. abkommensrechtlichen Regelung die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einer schweizerischen AHV-Rente grundsätzlich Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung (BGE 130 V 51 ff.; SVR 2004 AHV Nr. 16 S. 49; Urteil des EVG H 13/05 vom 4. April 2005, E. 1.1). Daraus folgt, dass die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin gemäss Art. 3 Abs. 1 der Koordinierungsverordnung (EWG) Nr. 1408/71 grundsätzlich nach den für schweizerische Staatsangehörige geltenden Regeln zu beurteilen haben. Demnach bestimmt sich vorliegend der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Altersrente der AHV ausschliesslich nach dem internen schweizerischen Recht.

E. 3.1.2

Obligatorisch versichert sind nach Art. 1a Abs. 1 AHVG die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (lit. a), die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine

Erwerbstätigkeit ausüben (lit. b) sowie, unter gewissen weiteren Voraussetzungen, Schweizer Bürger, die im Ausland tätig sind (lit. c).

E. 3.1.3

Nach Art. 23 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Massgebend ist dabei der Ort, wo sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet (vgl. BGE 125 III 100, 102). Bei verheirateten Personen befindet sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen üblicherweise am Wohnort der Familie, nicht am Arbeitsort. Dies gilt auch für Personen, welche am Arbeitsort übernachten und lediglich am Wochenende nach Hause fahren wie auch für Geschäftsleute, die die grössere Zeit des Jahres im Ausland verbringen. Lässt die Arbeitszeit häufigere Besuche nicht zu, so genügt eine Rückkehr pro Monat zur Beibehaltung des Wohnsitzes am Wohnort der Familie (Daniel Staehelin in: Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Art. 23 N 11). Nicht massgebend für den zivilrechtlichen Wohnsitz ist, wo eine Person angemeldet ist und wo sie ihre Schriften domiziliert hat (Staehelin, a.a.O, Art. 23 N 23). Gemäss Art. 23 Abs. 2 ZGB kann niemand an mehreren Orten zugleich Wohnsitz haben.

E. 3.1.4

Frauen haben Anspruch auf eine ordentliche Altersrente, sofern sie das 64. Altersjahr vollendet haben und ihnen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 21 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 29 Abs. 1 AHVG). Die ordentlichen Renten werden als Vollrenten (für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer) oder als Teilrenten (für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer) ausgerichtet (Art. 29 Abs. 2 AHVG).

E. 3.1.5

Gemäss Art. 29quinquies Abs. 3 AHVG werden Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet, falls beide Ehegatten rentenberechtigt sind (lit. a), eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat (lit. b) oder bei Auflösung der Ehe durch Scheidung (lit. c). Einer derartigen Einkommensteilung und gegenseitigen Anrechnung (sogenanntes Splitting) unterliegen indessen gemäss Art. 29quinquies Abs. 4 AHVG nur Einkommen aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird (lit. a) sowie aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert gewesen sind, wobei Art. 29bis Abs. 2 vorbehalten bleibt (lit. b), wonach der Bundesrat die Anrechnung der Beitragsmonate im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs, der Beitragszeiten vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres sowie der Zusatzjahre regelt. Gemäss Art. 50b der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) werden die Einkommen von Ehepaaren in jedem Jahr, in welchem beide Ehegatten in der AHV versichert gewesen sind, hälftig geteilt. Nach Absatz 3 derselben Bestimmung werden allerdings die Einkommen im Jahr der Eheschliessung sowie im Jahr der Auflösung der Ehe nicht geteilt.

E. 3.1.6

Die Beitragsdauer einer versicherten Person bestimmt sich in der Regel nach den Einträgen in ihren individuellen Konten, die für alle beitragspflichtigen Versicherten geführt werden. Darin sind die für die Berechnung der ordentlichen Renten erforderlichen Angaben einzutragen (Art. 30ter AHVG). Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist, wie ihr Jahrgang (Art. 29ter Abs. 1 AHVG). Die Teilrenten werden in Prozenten einer Vollrente, entsprechend dem Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der versicherten Person und denjenigen Ihres Jahrgangs, abgestuft (Art. 52 AHVV). Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinne von Art. 1a oder 2 AHVG versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinne von Art. 29ter Absatz 2 lit. a und b AHVG aufweist (Art. 50 AHVV). Die eigenen Beiträge gelten bei nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten sowie bei Versicherten, die im Betrieb ihres Ehegatten mitarbeiten, soweit sie keinen Barlohn beziehen, als bezahlt, sofern der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat (Art. 3 Abs. 3 AHVG).

E. 3.1.7

Versicherte haben das Recht, bei jeder Ausgleichskasse, die für sie ein individuelles Konto führt, einen Auszug über die darin gemachten Eintragungen unter Angabe allfälliger Arbeitgeber zu verlangen (Art. 141 Abs. 1 AHVV). Wird kein Kontenauszug oder keine Berichtigung verlangt, oder wird das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 3 AHVV). Dies gilt nicht nur für unrichtige, sondern auch für unvollständige oder fehlende Eintragungen im individuellen Konto (BGE 117 V 265 E. 3a).

E. 3.2

Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin mitunter gleichzeitig an mehreren Orten in der Schweiz und in Deutschland angemeldet war (SAK Akten, act. 50, 59, 69 und 70). Der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen und damit ihr zivilrechtlicher Wohnsitz befand sich indessen mit Ausnahme des Zeitraumes von Dezember 1983 bis Januar 1984 (Wohnsitz in Y._____) in Deutschland. Seit ihrer ersten Ehe mit Winfried Hoeck war die Beschwerdeführerin, wie aus den Akten hervorgeht, ab dem 4. Mai 1971 bis 31. Januar bzw. 7. Februar 1990 zusammen mit ihren Kindern an der (Strassenname und -Nr.) in DE-(Postleitzahl) V._____ wohnhaft, wo sie auch heute noch wohnt. In Übereinstimmung mit den von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 16. September 2010 gemachten Ausführungen ist daher davon auszugehen, dass der Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz gemäss den aktenkundigen Anmeldungen bei den Schweizer Gemeinden nicht in der Absicht dauernden Verbleibens erfolgte und daher keinen Wohnsitz im Sinne von Art. 23ff. ZGB zu begründen vermochte. Daher sind die der Beschwerdeführerin in der Grundlage der Verfügung der Vorinstanz vom 15. Februar 2010 bildenden Rentenberechnung als Wohnsitzzeiten in der Schweiz angerechneten Zeiträume vom Februar 1985 bis Februar 1988 (gemeldet in Y._____), von August bis Dezember 1990 (gemeldet in X._____) sowie von Januar bis März 1991 (gemeldet in W._____) dieser fälschlicherweise angerechnet worden, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt. Damit beruht die Verfügung der Vorinstanz vom 15. Februar 2010 auf einem unrichtig festgestellten Sachverhalt.

E. 3.3

Bei der Berechnung ihrer Altersrente durch die Vorinstanz wurden der Beschwerdeführerin laut Einspracheentscheid vom 28. Mai 2010 für die Jahre 1963/64 Fr. 2'650. weg- und für die Jahre 1966/67 Fr. 9'751. hinzugesplittet. Da allerdings die Eheschliessung der Beschwerdeführerin mit B._____ am 4. April 1964 erfolgte, hätte nach Art. 50b Abs. 3 AHVV für dieses Jahr, wie im Übrigen auch für das der Eheschliessung vorangehende Jahr, keine Einkommensteilung vorgenommen werden dürfen. Auch für die Jahre 1966/67 hätte keine Einkommensteilung erfolgen dürfen, war doch die Beschwerdeführerin in diesem Zeitraum mangels Wohnsitzes in der Schweiz gar nicht bei der AHV versichert. Nicht nachvollziehbar ist, dass - trotz laut Einspracheentscheid erfolgtem Splitting - die Jahre 1966 und 1967 sowie das in diesem Zeitraum hinzugesplittete Einkommen in der auf dem Zusatzblatt zur Rentenverfügung vom 15. Februar 2010 enthaltenen Aufstellung der für die Rentenberechnung berücksichtigten Beitragsdauer und Einkommen nicht aufscheinen. Auch besteht insofern ein Widerspruch, als dass die Vorinstanz in ihrer Duplik vom 21. Januar 2011 - zutreffend - vorbringt, dass mangels Versicherteneigenschaft der Beschwerdeführerin die von ihrem ersten Ehegatten während der Ehe entrichteten Beiträge dieser nicht zur Hälfte angerechnet werden könnten.

E. 3.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die ordentliche Altersrente der Beschwerdeführerin - wie von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 16. September 2010 zutreffend ausgeführt - für die Beitragsdauer vorliegend alleine auf der Grundlage ihrer individuellen Konti hätte berechnet werden müssen, was zweifellos zu einer noch geringeren - als der verfügbaren - ordentlichen Altersrente geführt hätte. In diesem Sinne kann dem Antrag der Beschwerdeführerin, es sei ihr ab 1. August 2009 eine monatliche Altersrente in Höhe von mindestens Fr. 1'316. zuzusprechen, nicht entsprochen werden. Nach Art. 62 Abs. 2 VwVG kann die Beschwerdeinstanz eine angefochtene Verfügung zuungunsten einer Partei ändern, soweit diese Bundesrecht verletzt oder auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhaltes beruht (sog. reformatio in peius). Beabsichtigt die Beschwerdeinstanz eine derartige Änderung zuungunsten einer Partei, so bringt die der betreffenden Partei diese Absicht zur Kenntnis und räumt ihr Gelegenheit zur Gegenäusserung ein (Art. 62 Abs. 3 VwVG). Wie bereits dargelegt wurde, beruht der angefochtene Einsprachentscheid vom 28. Mai 2010 auf einem bezüglich der Wohnsitzzeiten der Beschwerdeführerin in der Schweiz unrichtig festgestellten Sachverhalt. Da die Beschwerdeführerin im Übrigen mit Verfügung vom 6. Dezember 2011 über die Absicht des Bundesverwaltungsgerichts, die angefochtene Verfügung zu ihren Ungunsten zu ändern, in Kenntnis gesetzt wurde und sie Gelegenheit zur Gegenäusserung erhielt, steht vorliegend einer reformatio in peius nichts im Weg.

E. 4

Hebt das Bundesverwaltungsgericht eine rechtsfehlerhafte Verfügung auf, entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Indessen soll die Beschwerdeinstanz aufgrund des verfassungsmässigen Prinzips der Gewaltentrennung und der Zuständigkeitsordnung nicht ohne Not in die Kompetenz der Vorinstanzen eingreifen. (Madeleine Camprubi in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich 2008, Art. 61 N 10). Eine Rückweisung an die mit den Verhältnissen besser vertraute oder über besondere Fachkenntnisse verfügende

Vorinstanz rechtfertigt sich insbesondere dann, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen oder wenn die Vorinstanz bei ihrer Entscheidung aufgrund der von ihr eingenommenen Rechtsauffassung einzelne entscheidungsrelevante Gesichtspunkte nicht geprüft hat, bei deren Beurteilung sie einen Ermessensspielraum gehabt hätte (Philippe Weissenberger in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich 2009, Art. 61 N 16/17). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat das Gericht, das den Sachverhalt als ungenügend abgeklärt erachtet, die Wahl, die Sache zur weiteren Beweiserhebung an die Verwaltung zurückzuweisen oder selber die nötigen Instruktionen vorzunehmen (ZAK 1987 S. 264 E. 2a). Bei festgestellter Abklärungsbedürftigkeit verletzt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung als solche weder den Untersuchungsgrundsatz noch das Gebot eines einfachen und raschen Verfahrens. Anders verhielte es sich nur dann, wenn die Rückweisung an die Verwaltung einer Verweigerung des gerichtlichen Rechtsschutzes gleichkäme (beispielsweise dann, wenn aufgrund besonderer Gegebenheiten nur ein Gerichtsgutachten bzw. andere gerichtliche Beweismassnahmen geeignet wären, zur Abklärung des Sachverhalts beizutragen, vgl. BGer 9C_243/2010 vom 28. Juni 2011 E. 4.4), oder wenn die Rückweisung nach den konkreten Umständen als unverhältnismässig bezeichnet werden müsste (BGE 122 V 163 E. 1d). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die der Rückweisung der Sache Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz entgegenstehen würden.

E. 5

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Beschwerde vollumfänglich abgewiesen wird, der angefochtene Einspracheentscheid vom 28. Mai 2010 jedoch in Anwendung von Art. 62 Abs. 2 VwVG aufzuheben und die Streitsache an die Vorinstanz als zuständige Fach- und Verfügungsinstanz zurückzuweisen ist, damit diese die Rente der Beschwerdeführerin neu berechne (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 6

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Bei diesem Verfahrensausgang ist keine Parteientschädigung auszusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.